

# **SPIELMANNSKORPS ELDAGSEN von 1962**

## **Präambel**

Im Jahr des 40jährigen Bestehen ist es u.a. aufgrund Strukturänderung des Landesverbandes (Dachverbandes) "Niedersächsischer Musikverband e.V." / NMV (ehemalige "Spielmannszug-Vereinigung Niedersachsen e.V." / SZVN) unumgänglich den Schritt zubegehen, dem Verein "Spielmannskorps Eldagsen" die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) zu geben. Jeder Verein ist nunmehr nur noch mittelbares Mitglied des Dachverbandes.

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name. Sitz. Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Spielmannskorps-Eldagsen von 1962 (SKE)** nachstehend Verein genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz " e.V. ".
2. Der Verein wurde am 07. November 1962 gegründet und er hat seinen Sitz in **Stadt Eldagsen der Stadt Springe**. Der Gerichtsstand ist Springe/Deister.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck. Aufgaben. Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein ist jugend pflegerisch tätig und stellt sich vorrangig die Aufgabe, die Spielmannsmusik zu pflegen und für die Erhaltung des kulturellen Erbes zu sorgen, insbesondere jedoch auch sich für die Förderung der musikalischen Leistungsfähigkeit einzusetzen.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein kann sich Dachverbänden anschliessen, wenn er dadurch seine Autonomie nicht verliert.

3. Seine Tätigkeit ist eine rein sportliche und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die musikalische Ausbildung von heranwachsenden verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein hat die Vereinsfarbe blau/grau, Dies wird durch die Uniformordnung ausgedrückt. Regelung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. **Erwerb** Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Jede natürliche sowie juristische Person kann Mitglied werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen und wird dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt. Der Vorstand ist im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages nicht verpflichtet die Gründe für die Ablehnung zu nennen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anrufen, deren Entscheidung ist unwiderruflich.  
Jugendliche benötigen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters um Mitglied zu werden.
2. **Versicherungsschutz** Für die Aktiven- und Vorstandsmitglieder ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
3. **Austritt** Die Mitglieder verpflichten sich dem Verein mindestens ein Jahr die Treue zu halten. Jedem Mitglied steht das Recht zu, nach einjähriger Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigung muß spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres, in schriftlicher Form, beim Vorstand, vorliegen. Die Kündigung schützt nicht vor Zahlung des Beitragsrückstandes.
4. **Verlust der Mitgliedschaft** Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, das Ansehen des Vereins schädigen, sowie sich negativ zum Verein stellen oder die Beiträge/Umlagen nicht pünktlich zahlen bzw. die Zahlung verweigern, können ausgeschlossen werden. Regelung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
5. **Ende der Mitgliedschaft** Neben Austritt oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft durch Tod.

## § 4

### **Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern erheben, wenn besondere Verdienste vorliegen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet Beitragsfreiheit, sowie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Regelung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

## § 5

### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Förderung seines Vereinszwecks und seiner sich gestellten Aufgaben einen Jahresbeitrag. Die Höhe und der Zahlungsmodus werden von der Hauptversammlung festgelegt. Regelung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
2. Für besondere Massnahmen kann die Hauptversammlung eine Umlage, Bausteine oder auch Sachleistungen beschliessen. Dazu ist eine 2/3. Stimmenmehrheit der abgegebenen **Ja-** und **Neinstimmen** erforderlich.

## § 6

### Organe

#### Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung oder ausserordentliche Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand / Vorstand entsprechend § 26 BGB
- c) Gesamtvorstand
- d) Aktiven Versammlung
- e) Jugendorganisation

## § 7

### Mitgliederversammlung / ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. **Stellung** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie ist möglichst einmal im Jahr abzuhalten.
2. **Ladungsfrist** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit vierwöchiger Ladungsfrist, unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Bei anstehender Satzungsänderung ist deren Wortlaut des zur Abstimmung stehenden Punktes im vollen Wortlaut beizufügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig  
  
Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder beschließt der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese vom Vorstand einzuberufen. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.
3. **Versammlungsleitung** Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Bestätigung des aktiven Kommandos
- b) Wahl zweier Rechnungs- / Kassenprüfer und zwei Vertreter
- c) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
- f) Beschluß über eventuelle Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Festsetzung des Jahresbeitrags und Umlagen - soweit diese zur Deckung von ausserordentlichen Kosten/Ausgaben erforderlich sind
- h) Satzungsänderungen
- i) Änderung des Vereinszwecks
- h) Auflösung des Vereins

## § 9

### Verfahren und Stimmrecht

1. **Stimmrecht** Jedes natürliche Mitglied, ab Vollendung des 16. Lebensjahres und jede juristische Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist nicht übertragbar. Ein verhindertes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung seine Meinung bekunden jedoch nicht abstimmen.  
Das Stimmrecht wird **nicht** erteilt bei Beitrags- oder Umlagerückstand.
2. **Anträge** allgemeiner Art, sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Anträge, für die eine Mitteilung per Einladung zur Mitgliederversammlung erforderlich ist, müssen bis ein Monat vor Jahresschluss beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. **Beschlussfassungen** erfolgen durch Abstimmungen. Bei Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Bei *Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgewertet.*
4. Für **Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweck** sowie den **Ausschluß** eines Mitgliedes oder die **Auflösung** des Vereins ist eine 2/3. Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgewertet.
5. **Wahlen** Für die Vorstandswahlen ist ein Wahlausschuss zu wählen, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Stimmenzählern. Die Abstimmung zum geschäftsführenden Vorstand ist per Stimmzettel vorzunehmen. Über die Wahlen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und vom Wahlleiter zu unterschreiben, dies Protokoll ist Teil des Gesamtprotokolls. Regelung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
6. **Protokoll** Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 10

### Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) 1. Vorsitzende - § 26 BGB
  - b) 2. Vorsitzende - § 26 BGB
  - c) Schatzmeister - § 26 BGB
  - d) der Schriftführer - § 26 BGB
  - e) der Jugendwart
  - f) der 2. Schatzmeister
  - g) der musikalische Leiter / Stabführer
  - h) der Vertreter der Aktiven / Zugführer

2. **Geschäftsführender Vorstand** sind die Vorstandsmitglieder a) bis d) im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. **Amtszeit** Der Vorstand a) bis h) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er tritt das Amt sofort mit Erklärung der Wahlannahme an und bleibt im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
4. **Abberufung** Auch während der dreijährigen Amtszeit kann er abgewählt werden.
5. **Stellung** Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, wobei jeder für sich einzelvertretungsberechtigt ist. Vorrangig wird dies durch den 1. Vorsitzenden wahrgenommen, im Verhinderungsfall kann ein anderes Vorstandsmitglied aus b) und d) den Verein vertreten. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder e) - h) bilden den erweiterten Vorstand. Die Vorstandsmitglieder a) - h) bilden den Gesamtvorstand.
6. **Aufgaben** I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.  
Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, führt die Kasse und die Kassenbücher. Der Schatzmeister sowie der 1. Vorsitzende haben Bankvollmacht, jeder getrennt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus kann der Vorstand aus seinen Reihen eine Person bestimmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch wahrnimmt; dies betrifft jedoch nicht die Vertretungsmacht des Vereins.

## § 11

### Vorstandssitzung

1. **Einladung** die Einladung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einladung nicht mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Es ist vom 1. Vorsitzenden einzuladen, bei Verhinderung durch ein anderes geschäftsführende Vorstandsmitglied. In Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied plus zwei Mitglieder des weiteren Vorstandes beschlussfähig.
2. Für alle **Abstimmungen** gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen von der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. **Protokoll** Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Beschlüsse sind im vollen Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12

### Aktivenversammlung

1. **Stellung** Die Aktivenversammlung des Vereins sie ist möglichst einmal im Jahr abzuhalten. Sie wählt das Kommando und regelt interne Angelegenheiten der Aktiven. Regelwerk ist Bandteil der Geschäftsordnung.

§ 13

**Jugendorganisation**

Für die Kinder und Jugendliche des Vereins wird eine eigenständige Jugendorganisation gebildet. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung der **Spielmannskorps Eldagsen** stehen darf. Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung, sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14

**Auflösung / Änderung des Zwecks**

1. **Auflösung** oder eine **Änderung des Zwecks** des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag muß auf der Tagesordnung stehen und bedarf eine 2/3. Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung der Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken der Musikförderung in **Stadt Eldagsen** zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Abwicklung übernimmt der beim Beschluss amtierende Vorsitzende oder ein von dieser beschlussfassenden Versammlung beauftragte Person.

§ 15

**Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen des Vereins in männlicher Form bezeichnet sind, werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 16

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Beschlossen am 19. April 2002

Horst Andres  
Horst Andres / 1. Vorsitzender

Wolfgang Sper  
Wolfgang Sper / Schatzmeister

Friedrich Treger  
Friedrich Treger / 2. Schatzmeister

Wibke Wolter  
Wibke Wolter / Vertreter der Aktiven

Dr. Axel Stühmer  
Dr. Axel Stühmer / 2. Vorsitzender

Sabine Klemm  
Sabine Klemm / Schriftführer

Bianca Schröder  
Bianca Schröder / Jugendwart

Dirk Drauschke  
Dirk Drauschke / Vertreter der Aktiven

vom R-G. genehmigt am: (Wachtrag) 13. Mai 2002 / VR 555

geändert am 25. April 2015 f.d. Richtigkeit H. Andres  
W. Wolter

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Springe VR 555 betr. des  
Spielmannskops Eldagsen von 1962  
ist nach näherer Maßgabe der Hauptversammlung v. 19.04.02  
der Verein eingetragen worden am 13. Mai 2002.

Amtsgericht Springe, d. 16. Mai 2002



(Streich, JHS)  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

